



März 2018

TAXtuell

Ausgabe 4

Doppelte Buchhaltung

Abstimmung zum Jahresende

SVA-Beitrags-Dschungel

bewahren Sie den Überblick

Steuerzuckerl für Mitarbeiter

Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort

Unser im Vorjahr eingeführtes Klientenmagazin hat die Feuertaufe gut bestanden. Wir haben auf unsere TAXtuell-Ausgaben des Jahres 2017 viel Feedback erhalten. Von vielen von Ihnen wurde uns versichert, dass absolut praxisrelevante Themen publiziert wurden. Auch die kompakte Form und der durch den regelmäßigen Austausch verbesserte Informationsfluss fanden großen Zuspruch. Im Jahr 2018 wird unser Klientenmagazin wieder drei Mal erscheinen. Dazu planen wir noch vor dem Sommer – ob der Aktualität des Themas – eine Sonderausgabe zum Digitalen Buchen in der Praxis, in welcher wir Sie auch mit Informationen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) versorgen werden.

Das Jahr 2018 hat schon so weit Fahrt aufgenommen, dass bereits die Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 ansteht. Auf vielfachem Wunsch finden Sie in dieser Ausgabe einen Leitfaden zur Abstimmung von doppelten Buchhaltungen für die Bilanzierung. Je besser abgestimmt wir eine Mandantenbuchhaltung erhalten, umso mehr können wir uns im Rahmen der Bilanzierung auf das Erkennen und Anwenden von Steuergestaltungs- und Steueroptimierungsmöglichkeiten konzentrieren. Zudem verursachen von uns vorzunehmende FIBU-Abstimmarbeiten (im Falle von nicht gänzlich abgestimmten Buchhaltungen) für Sie Kosten. Eine sehr sauber abgestimmte Buchhaltung bringt damit für beide Seiten Vorteile.

Einen weiteren Schwerpunkt möchten wir in dieser Ausgabe dem Thema steuerbegünstigte Mitarbeiterbeteiligung widmen. Gute Mitarbeiter sind unerlässlich für das Funktionieren eines Betriebs. In den letzten Jahren hat sich der Kampf zwischen den Unternehmen um Schlüsselkräfte sukzessive verschärft. Die steuerbegünstigte Mitarbeiterbeteiligung ist daher ein Mittel, wie wichtige Mitarbeiter besser an das Unternehmen gebunden werden können.

Vielfach sehen wir uns mit Fragen zur Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) konfrontiert. Das undurchsichtige und zeitverzögerte Voraus- und Nachzahlungssystem führt oft dazu, dass für Sie etwaige Nachzahlungen oder Gutschriften nicht abschätzbar sind. Deshalb beantworten wir in dieser Ausgabe die wichtigsten Fragen zur GSVG. Insbesondere möchten wir auch auf die nunmehr bestehende Möglichkeit von monatlichen Vorauszahlungen in der richtigen Höhe (soweit diese am Jahresanfang abschätzbar ist) hinweisen.

Außerdem möchten wir Ihnen wiederum mit einem kurzen Bericht über unsere Teilnahme beim Fußball-Hallencup einen kleinen Einblick in unsere Kanzlei gewähren. Zudem stellen wir Ihnen unsere langjährige Mitarbeiterin Frau Sylvia Gaffl vor.

Wir hoffen, dass das eine oder andere interessante Thema für Sie dabei ist und stehen Ihnen für eine tiefergehende Beratung zu einzelnen Sachverhalten gerne zur Verfügung. Ebenso freuen wir uns über Feedback zu unserem Magazin oder über Themenvorschläge für die nächsten Ausgaben.

Ihr
Klaus Gstöttner



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Mag. Rainer Moosbauer, StB



Doppelte Buchhaltung

Abstimmung zum Jahresende

Auf vielfachem Wunsch veröffentlichen wir nachfolgend einen **überblicksmäßigen Leitfaden zur Abstimmung Ihrer doppelten Buchhaltung vor Übergabe an unsere Bilanzierer**. Sehr sauber abgestimmte Buchhaltungen ermöglichen uns eine effektive Bilanzierung in hoher Qualität.

Zentrale **Aufgabe des Buchhalters** ist die **Erfassung und Aufbuchung der cash-mäßigen Vorfälle eines Unternehmens**. Klassische Buchhaltungsarbeiten während des Jahres sind daher die Buchung der Bankbücher (Giro- und Kreditkonten), die Buchung des Kassabuches, die Einbuchung von Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten (insbesondere auch Anlagenzugänge), die Buchung der Löhne und Gehälter sowie die laufende Kontenpflege. Neben diesen laufenden Aufgaben sind am Jahresende (sog. „**Periode 13**“) noch **folgende Arbeiten** zu erledigen:

- Abstimmung von unklaren Belegen/Zahlungen (= keine ungeklärten Buchungsfälle)
- Kopien der Eingangrechnungen der Anlagenzugänge, Aufstellung aller Anlagenabgänge
- Abstimmung der OP-Listen zum Bilanzstichtag (Kunden und Lieferanten), Aufstellung über uneinbringliche bzw. zweifelhafte Forderungen
- Abstimmung der Konten „sonstige Forderungen“ und „übrige Verbindlichkeiten“
- Kopien der Depotauszüge, der letzten Seite des Kassabuches sowie der letzten Bankauszüge (Giro- und Kreditkonten) zum Bilanzstichtag
- Abstimmung der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Beibringung einer geprüften Inventur
- Abstimmung der Verrechnungskonten (insbesondere das Verr.Kto. Löhne und Gehälter, das Finanzamt-Verr.Kto. sowie das GKK Verr.Kto.)
- Kopien von neuen Verträgen des Bilanzjahres (Leasingverträge, Darlehensverträge, Mietverträge, Werkverträge, Bürgschaften, Pfandrechte, Wertpapieranschaffungen ...)
- Kopien aller Förderunterlagen des betreffenden Jahres (WKO-Lehrlingsförderungen, AMS-Förderungen, Förderungen für Investitionen)
- Bei Produktionsbetrieben: Übermittlung der Energie-Jahresabrechnungen (Strom, Gas, ...) für die Beantragung der Energieabgabenrückvergütung
- Pflege/Abstimmung der Aufwandskonten (Monatszahlungen zwölfmal verbucht, ...)
- Kopien der Belege von möglicherweise zu aktivierenden Aufwendungen (insbesondere größere Instandhaltungen, geringwertige Wirtschaftsgüter)

Umsatzsteuer

Übermittlung einer Jahresumsatzsteuerverprobung. Zudem bei Bedarf:

- UID-Nummern-Überprüfung von ausländischen Kunden
- Kopien der Belege mit ausländischer Vorsteuer (für Vorsteuerrückerstattung)
- Kontrolle der Zusammenfassenden Meldungen sowie Kontrolle der Buchnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Kontrolle der Vorsteuer-/Umsatzsteuercodes bei Aufwands-/Erlöskonten

Die Jahresabschlusserstellung geht von den Buchhaltungssalden aus und bewertet diese nach unternehmens- bzw. steuerrechtlichen Grundsätzen. Die zentrale **Aufgabe des Bilanzierers** ist damit neben der inhaltlichen **Prüfung des Buchhalters** insbesondere die **Bewertung des Vermögens und der Schulden**. Dies umfasst bspw. neben der Bewertung von Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital und Verbindlichkeiten auch die Beachtung von steuerlichen Vorschriften und das Erkennen und Anwenden von steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten.

SVA-Beitrags-Dschungel

bewahren Sie den Überblick

Für alle Unternehmer, die bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA bzw. GSVG) pflichtversichert sind, führen die quartalsweisen **Beitragsvorschreibungen** oftmals zu **erheblicher Verwirrung**. Wir klären über die uns am häufigsten gestellten Fragen auf:

Wie genau bemisst sich meine quartalsweise Vorauszahlung der Beiträge bei der SVA?

In den **ersten drei Jahren nach Betriebseröffnung („Neugründer“)** bemessen sich die Beiträge für Versicherte mit aufrechter **Gewerbeberechtigung** zur Pensionsversicherung (18,50 %) und zur Krankenversicherung (7,65 %) anhand von monatlichen Mindestbeitragsgrundlagen (PV: € 654,25; KV: € 438,05). Die Unfallversicherung wird mit einem fixen monatlichen Beitrag in Höhe von € 9,11, die Betriebliche Vorsorge mit € 6,70 bemessen. Bei **Neugründer ohne Gewerbeschein** beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der PV und KV einheitlich € 438,05; die UV und BV wird wiederum fix bemessen (€ 9,11 bzw. € 6,70 pro Monat). Wird das **Gewerbe schon länger als drei Jahre betrieben**, so ermittelt sich die vorläufige Beitragsgrundlage immer anhand der versicherungspflichtigen Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres (z.B. die vorläufigen Beiträge des Jahres 2018 bemessen sich anhand der Einkünfte des Jahres 2015, wobei diese um den Faktor 1,079 hochgerechnet werden).



Obwohl ich quartalsweise Vorauszahlungen geleistet habe, muss ich nunmehr „nachzahlen“?

Die Vorauszahlung der Beiträge bei der SVA basiert immer auf einer „vorläufigen Beitragsgrundlage“. Nachdem der **Einkommensteuerbescheid** des jeweiligen Jahres ergangen ist, kommt es zur **Nachbemessung** der Beiträge auf Basis der **tatsächlichen Einkünfte**. Bei einer Nachzahlung wird diese nicht im laufenden Jahr fällig, sondern erst in vier gleichen Teilbeträgen im Folgejahr (z.B. im Jahr 2020 kommt es zur Nachbemessung der Beiträge des Jahres 2018, die Nachzahlung ist erst im Jahr 2021 fällig). Gutschriften werden hingegen sofort gutgeschrieben. Bei Neugründern wird eine Nachzahlung über drei Jahre verteilt fällig (in zwölf Teilbeträgen), z.B. in obigem Beispiel erfolgt die Nachzahlung in den Jahren 2021 bis 2023.

Gibt es Begünstigungen für „Neugründer“?

Wenn Sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und „Neugründer“ sind, so kommt es in der **KV** für die **ersten beiden Jahre** zu **keiner Nachbemessung**, sondern die Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage stellen zugleich die „finalen“ Krankenversicherungsbeiträge dar.

Muss ich auch Beiträge bezahlen, wenn ich einen Verlust erziele?

Auch wenn Sie einen **Verlust** erleiden, müssen Sie die Beiträge auf Basis der o.a. **Mindestbeitragsgrundlagen** bezahlen!

Kann ich die Beiträge gleich in der ungefähr richtigen Höhe vorauszahlen? Gibt es die Möglichkeit der monatlichen Vorauszahlung?

Ja, beides ist möglich. Mittels Antrag bei der SVA können die Vorauszahlungen entsprechend hinauf- oder heruntersetzt werden. Wird zudem der SVA ein Abbuchungsauftrag erteilt, so können die Beiträge auch auf monatlicher Basis geleistet werden.

Steuerzuckerl für Mitarbeiter

Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung in Zeiten des Fachkräftemangels

Neben den in der Praxis häufig anzutreffenden steuer- und abgabenfreien Mitarbeiterzuwendungen wie etwa Sachgeschenken (bis € 186 p.a.), Zukunftssicherungsmaßnahmen (bis € 300 p.a.), Gutscheinen für Mahlzeiten (bis zu € 4,40 pro Arbeitstag), Teilnahme an Betriebsausflügen/Weihnachtsfeiern (bis € 365 p.a.), Mitarbeiterrabatten (20 % bzw. € 1.000 p.a.), Mitarbeiterdarlehen (bis € 7.300 zinsfrei), dienen vor allem die Beteiligung am Unternehmen sowie die Gewährung von Pensionszusagen dazu, um wichtige Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden.

Steuerbegünstigte Mitarbeiterbeteiligung

Seit 2016 ist die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligung) am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Höchstbetrag von € 3.000 jährlich steuer- und abgabenfrei. Bei voller Ausnützung der steuerlichen Begünstigung ergibt sich im Gegensatz zu einer „Nettoauszahlung“ eine Abgabensparnis von über € 5.000. Für KMU wird die Mitarbeiterbeteiligung normalerweise in Form einer echten stillen Gesellschaft umgesetzt. Diese ist für alle Rechtsformen (GmbH, EU, KG etc.) möglich und lässt sich rasch und kostengünstig umsetzen.

Der Mitarbeiter als „Stiller Gesellschafter“:

- › ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt
- › kann am Verlust beteiligt werden
- › ist aber nicht an der Substanz und am Firmenwert beteiligt
- › hat kein unternehmerisches Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht
- › tritt nicht nach außen auf und bleibt demnach Dienstnehmer

Vorteile der stillen Gesellschaft:

- › steuerfreie Auszahlung der gewährten Beteiligung nach Ablauf von 5 Jahren möglich
- › die Abgabe der Beteiligung und etwaige jährliche Gewinnvergütungen sind für den Unternehmer steuerlich voll abzugsfähig
- › höhere Bindung und Identifikation des Mitarbeiters mit dem Unternehmen
- › Mitarbeiter nimmt am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens teil

Voraussetzungen für die Steuer- und Abgabenfreiheit:

- › die stille Beteiligung muss allen oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern (z.B. allen Abteilungsleitern, allen Verkäufern, allen Prokuristen etc.) angeboten werden
- › sie darf nicht anstatt von Lohn oder einer Lohnerhöhung gewährt werden
- › die Beteiligung kann frühestens nach 5 Jahren steuerfrei ausgezahlt werden

Beispiel

Gewährung einer kostenlosen stillen Beteiligung in Höhe von € 3.000 sowie folgender jährlicher Vergütungen:

Jährliche Vergütung:

- › Gewinn größer als € 25.000,- => 10 % Vergütung (= € 3.000,- * 10 % = € 300,- pro Jahr)
- › Gewinn größer als € 75.000,- => 20 % Vergütung (= € 3.000,- * 20 % = € 600,- pro Jahr)
- › Die Auszahlung der jährlichen Vergütung erfolgt laufend.
- › Der gewährte Beteiligungsbetrag (€ 3.000) kann aber frühestens nach 5 Jahren vom Dienstgeber abgelöst werden.
- › Bei Kündigung durch den Mitarbeiter vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist erfolgt keine Auszahlung des Beteiligungsbetrages an den Mitarbeiter.

Somit erhält der Mitarbeiter pro Jahr eine zusätzliche, je nach Gewinnentwicklung, erfolgsabhängige zu versteuernde Vergütung (im Beispiel bis zu maximal € 600 p.a.). Er kann darüber hinaus nach 5 Jahren seine stille Beteiligung auflösen und erhält eine steuer- und abgabenfreie Auszahlung von € 3.000.

Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Ihre Mitarbeiter an Ihr Unternehmen zu binden. Gerne stehen wir Ihnen bei der steueroptimalen Ausgestaltung dieser Maßnahmen unterstützend zur Seite.

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name:

Sylvia Gaffl

Position:

Lohn- und Gehaltsverrechnung

Im Unternehmen seit:

1.4. 1999

Freizeitaktivitäten:

Ausflüge mit meiner Familie

Lieblingsspeise:

Schweinsbrat mit Knödel

Bevorzugtes Urlaubsziel:

Furolenau

Sylvia ist seit 1999 in unserer Kanzlei beschäftigt und ausschließlich in der Personalverrechnung tätig. Sie ist eine sehr gut ausgebildete Fachkraft, die neben ihrer fachlichen Kompetenz unser Team insbesondere auch mit ihrer hohen sozialen Kompetenz bereichert. Sylvia verbreitet immer positive Stimmung in unserer Kanzlei, ist stets um ein gutes Klima unter den Mitarbeitern bemüht und ist aus der Sicht der Geschäftsführung eine ausgesprochen loyale Mitarbeiterin.

Wir sind stolz, dass wir Sylvia im Team haben.

Steuerberater und Sport

Kein Widerspruch an sich

Zum ersten Mal in der Kanzleigeschichte nahm unser Firmenteam bei einem Fußball-Hallencup in Gallneukirchen teil. Mit den extra neu angefertigten Dressen im Firmendesign startete unser Team voller Elan ins Turnier. Leider machte sich anfangs aber die fehlende Spielpraxis bzw. fehlendes Training bemerkbar und so gingen die ersten Spiele knapp verloren. Kurzzeitig wackelte sogar der Trainersessel von Coach Thomas Hackl. Gegen Ende des Turniers kam der „GP-Motor“ aber unter dem Jubel der zahlreich mitgereisten Fans immer besser ins Rollen und mit zwei Siegen konnte unser Team letztendlich noch den 7. Platz unter 10 Mannschaften erringen. Jedenfalls ein Heidenspaß für unser Team und wir freuen uns schon wieder auf den nächsten sportlichen Einsatz.



Von links nach rechts: Moosbauer, Auer, Wiesinger, Schweighofer, Schaffelhofer, Hackl, Gstöttner, Grufeneder, Gstöttner

Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg

Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com